

Mandanteninformation Aktivrente ab 2026

Steuerlicher Freibetrag von 2.000 € monatlich für weiterarbeitende Rentner ab dem 01.01.2026.

§ 3 Nr. 21 EStG

I. Persönliche Voraussetzungen

1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Begünstigt wird Arbeitslohn aus einer **aktiven Beschäftigung**.

2. Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Aktivrente setzt zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat.

- Diese beträgt **regelmäßig 67 Jahre**.
- Für **Geburtsjahrgänge vor 1964** gilt eine **niedrigere Regelaltersgrenze**.

Die individuelle Regelaltersgrenze kann zuverlässig über den Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung ermittelt werden: [Rentenbeginnrechner | Deutsche Rentenversicherung](#)

Wichtig: Ein bloßer Rentenbezug (z. B. vorgezogene Altersrente) genügt nicht. Für die Steuerfreiheit muss die persönliche Regelaltersgrenze erreicht sein.

3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Begünstigt sind ausschließlich **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach der Rentenversicherung unterliegt.

Nicht begünstigt sind insbesondere:

- **sozialversicherungsfrei** Beschäftigte
- **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**,
- sonstige Beschäftigungen ohne Rentenversicherungspflicht wie z.B. Minijobber oder aktive Beamte,
- auch **Selbständige und Gewerbetreibende** fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

II. Steuerliche Begünstigung

1. Freibetrag

Der steuerfreie Betrag beläuft sich auf:

2.000 Euro pro Monat (24.000 Euro pro Jahr)

Der Freibetrag:

- wird **monatlich** berücksichtigt,
- **mindert** den steuerpflichtigen Arbeitslohn,
- wirkt unmittelbar **nettoerhöhend**,
- betrifft ausschließlich den Arbeitslohn, nicht die Rente.

Eine Übertragung oder Kumulation über mehrere Monate ist nicht vorgesehen.

2. Anwendung beim Lohnsteuerabzug

Der Freibetrag wird **direkt durch den Arbeitgeber** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Damit entsteht die steuerliche Entlastung **ohne zeitliche Verzögerung** und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

3. Besonderheit bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Steuerklasse VI)

Bei mehreren Dienstverhältnissen darf der Freibetrag **nur einmal** angewendet werden.

Für Arbeitnehmer in **Steuerklasse VI** gilt daher ausdrücklich:

Der Freibetrag darf nur berücksichtigt werden, **wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** angewendet wird.

Ohne diese Bestätigung **darf der Arbeitgeber den Freibetrag nicht abziehen**.

III. Hinweise/Anmerkungen

1. Die Steuerbefreiung betrifft nur die Einkommensteuer. Der Arbeitslohn bleibt vollumfänglich sozialversicherungspflichtig.
2. Werbungskosten sind nicht abziehbar, soweit diese auf den steuerbegünstigten Arbeitslohn entfallen.
3. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind nicht als Vorsorgeaufwendungen abziehbar, soweit diese auf den steuerbegünstigten Arbeitslohn entfallen.
4. Die Steuerbefreiung gilt uneingeschränkt auch für Eltern oder andere nahestehende Personen, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen, insbesondere einem aktiven, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Aus Gründen der Risikovorsorge raten wir dennoch dazu, in diesen Fällen Stundenaufzeichnungen zu führen.